

R STR 05/19

B E S C H E I D

Die Regulierungskommission hat durch Dr. Wolfgang Schramm als Vorsitzenden und Mag. Philipp Piber, Dr. Stephan Korinek, Dr. Erhard Fürst und Dipl.Ing. Hans Pressl als weitere Mitglieder über den Antrag

des Antragstellers Arthur S.

wider die Antragsgegnerin ...netze GmbH

in der Sitzung am 4.3.2020 gem. § 22 Abs 2 Z 1 EIWOG 2010 iVm § 12 Abs 1 Z 2 E-ControlG beschlossen:

I. Spruch

Die Anträge, die Antragsgegnerin zu verpflichten,

1. dem Antragsteller Netzzugang für die Einspeisung von elektrischer Energie aus der am Netzanschluss der Anlagenadresse ...straße 5, ..., errichteten Photovoltaikanlage (Einspeiseart 101,00 kW – dreiphasig – Überschusslieferung) über den Zählpunkt mit der Zählpunktnummer AT... in das von der Antragsgegnerin betriebene Verteilernetz zu gewähren und
2. es ab sofort und zukünftig zu unterlassen, den Netzzugang für die Einspeisung von elektrischer Energie aus dieser Anlage nur dann zu gewähren, wenn der Antragsteller als Vertragspartner des Netzzugangsvertrages für diesen Netzanschluss in den Vertrag über die Abnahme und Vergütung von Ökostrom mit der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG (OeMAG) als Vertragspartner eintritt,

werden **abgewiesen**.

II. Begründung

II.1. Vorbringen und Verfahrensablauf

Der Antragsteller ist Eigentümer der im Spruch beschriebenen Liegenschaft. Die (Verbrauchs-) Anlage des Antragstellers ist an das Verteilernetz der Antragsgegnerin angeschlossen, und es besteht zwischen den Parteien ein aufrechter Netzzugangsvertrag.

Auf dem Gebäude, das sich auf der Liegenschaft befindet, wurde eine Photovoltaikanlage (101,00 kW – dreiphasig - Überschusslieferung) errichtet. Die Errichtung der Anlage erfolgte auf Basis einer „Netzzusage“ der Antragstellerin, in welcher die Zählpunktnummer für den Einspeisezählpunkt bekannt gegeben wurde.

Für diesen Zählpunkt schloss nicht der Antragsteller selbst, sondern die Ingenieurbüro J... GmbH mit der OeMAG einen Vertrag über die Abnahme und Vergütung von Ökostrom ab.

Im Antrag vom 12.11.2019 bringt der Antragsteller vor, er sei als Inhaber des Zählpunkts und Vertragspartner der Antragsgegnerin einverstanden, dass die in der Anlage erzeugte Energie über diesen Zählpunkt in das öffentliche Netz eingespeist werde, und der Ingenieurbüro J... GmbH die für diese Anlage gewährte Vergütung des eingespeisten Ökostroms zukomme.

Die Antragsgegnerin verweigere jedoch die Inbetriebnahme der Anlage, da die Inbetriebnahme einer Überschusseinspeiseanlage eines Kunden über die Anlage eines anderen Netzkunden nach Ansicht der Antragsgegnerin nicht zulässig sei.

Die Antragsgegnerin erwidert in ihrer Stellungnahme vom 9.12.2019, dass nicht der Antragsteller Betreiber der Photovoltaikanlage sei, sondern die Ingenieurbüro J.. GmbH. Die Betreiberin der Photovoltaikanlage habe bei der Antragsgegnerin weder um eine Einspeisung ersucht, noch von der Antragsgegnerin eine Netzzusage erhalten.

Der Antragsteller sei nicht Anlagenbetreiber der Erzeugungsanlage, könne daher nicht bei der Antragsgegnerin Netzzugang für die Erzeugungsanlage beantragen, weil er hinsichtlich der Erzeugungsanlage nicht Netzzugangsberechtigter sei. Der Antragsteller beantrage daher, mit seinem Netzanschluss die Photovoltaikanlage eines Dritten anschließen zu dürfen. Hinsichtlich der Photovoltaikanlage eines Dritten bestehe kein Recht des Antragstellers auf Netzanschluss, und die Antragsgegnerin treffe keine Verpflichtung, mit dem Antragsteller eine Vereinbarung betreffend diese nicht ihm gehörende Photovoltaikanlage abzuschließen.

§ 8 Abs 1 Z 6 Ökostromgesetz 2012 (im Folgenden: ÖSG 2012) setze voraus, dass ein eindeutiger Zählpunkt vorhanden sei und die Erzeugungsanlage direkt an das Netz des Netzbetreibers angeschlossen werde. Eben dies sei hier nicht gegeben, da die Photovoltaikanlage zwar nach der Eigentumsgränze, jedoch an das im Eigentum des Antragstellers stehende „Hausnetz“ angeschlossen sei.

Der Antragsteller sei nicht Erzeuger von Elektrizität, betreibe keine Photovoltaikanlage und habe keinen Vertrag mit der OeMAG, deshalb sei der Antrag zurückzuweisen, in eventu abzuweisen.

In seiner Stellungnahme vom 15.1.2020 bestreitet der Antragsteller das Vorbringen der Antragsgegnerin und bringt vor, er habe das Recht, für die gegenständliche Anlage einen Antrag auf Netzzugang zu stellen. Gemäß § 6 Abs 1 ÖSG 2012 habe „jede Anlage das Recht, an das Netz jenes Netzbetreibers angeschlossen zu werden, innerhalb dessen Konzessionsgebiet sich die Anlage befindet“. Der Antragsteller sei Netzzugangsberechtigter, da gemäß § 2 Z 50 Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2005 Netzzugangsberechtigter derjenige sei, der Netzzugang begehre. Jeder rechtmäßig errichteten und betriebenen Anlage sei daher bei ausreichender Netzkapazität Netzzugang zu gewähren. Die Überschrift zu § 8 ÖSG 2012 laute „Pflichten der Antragsteller und Anlagenbetreiber“. Dem Gesetz sei nicht zu entnehmen, dass der Netzzugang auf Anlagen beschränkt sei, die sich im Eigentum des jeweiligen Antragstellers befänden und von diesem auch höchstpersönlich betrieben würden.

Im konkreten Fall sei der Antragsteller berechtigt, über die gegenständliche Photovoltaikanlage zu verfügen, die als Zugehör seiner Liegenschaft anzusehen sei. Für den Netzbetreiber sei lediglich von Bedeutung, dass der Antragsteller ihm gegenüber für die Einhaltung der Rechte und Pflichten aus diesem Netzanschlussverhältnis verantwortlich sei. Dies sei im gegenständlichen Fall für diese Anlage auch sichergestellt. Es sei jedem Netzzugangsberechtigten freigestellt, ob er den Betrieb einer Anlage selbst besorge oder sich dazu eines sachkundigen Dritten bediene. Der Antragsteller sei daher berechtigt, in Bezug auf die gegenständliche Erzeugungsanlage Netzzugang zu beantragen. Die Antragsgegnerin handle willkürlich und damit klar gegen die ihr obliegende Verpflichtung zur nichtdiskriminierenden Gewährung des Netzzuganges.

In der aufgetragenen Stellungnahme vom 4.2.2020 führt der Antragsteller aus, er habe mit der Ingenieurbüro J... GmbH (im Folgenden: Contractor) eine mündlich abgeschlossene Rahmenvereinbarung getroffen. Gemäß der Vereinbarung sei der Contractor verpflichtet, eine PV-Anlage am Betriebsgebäude des Antragstellers zu errichten und die Finanzierung dieses Vorhabens zu besorgen. Der Antragsteller habe hinsichtlich der PV-Anlage das Recht, diese zu nutzen, um seinen Gewerbebetrieb mit Sonnenstrom zu versorgen. Durch die Verankerung der PV-Anlage am Gebäude des Antragstellers sei die Anlage als „Zugehör“ zur Liegenschaft gem §§ 294 ff ABGB anzusehen. Nach Beendigung des Contracting-Verhältnisses könne die Anlage endgültig in das Eigentum des Antragstellers übergehen.

Der Antragsteller verfüge aufgrund der Rahmenvereinbarung auch über das Recht, die PV-Anlage an das Netz anschließen zu lassen, damit Strom, der nicht für den Betrieb seiner Anlagen benötigt wird, in das öffentliche Netz eingespeist werde. In diesem Zusammenhang

sei er gegenüber der Netzbetreiberin für die Einhaltung aller mit der Netznutzung verbundenen Vorgaben verantwortlich.

Als Gegenleistung für die Besorgung der Finanzierung und die Errichtung der PV-Anlage zur Versorgung seines Betriebes mit Ökostrom überlasse der Antragsteller dem Contractor auch das Recht, als Begünstigter im Vertrag über die Abnahme von Ökostrom gegenüber der OeMAG aufzutreten.

Die Antragsgegnerin habe dem Antragsteller vorgeschlagen, die gegenständliche PV-Anlage zu pachten. Nach Ansicht der Antragsgegnerin sei wesentlich, dass die Netzbetreiberin einen Vertragspartner habe, der ihr gegenüber für die Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben hafte. Als der Antragsteller angeboten habe, neben dem Netzzugangsvertrag auch noch eine Erklärung abzugeben, dass er der Antragsgegnerin gegenüber für die Einhaltung aller mit dem Betrieb der PV-Anlage verbundenen vertraglichen und sonstigen Vorgaben hafte, sei dies von der Antragsgegnerin abgelehnt worden. Die Antragsgegnerin habe dies damit begründet, es sei für sie unumgänglich, dass der jeweilige Vertragspartner des Netzzugangsverhältnisses auch Vertragspartner des Abnehmers der Überschusslieferung sei.

Die von der Antragsgegnerin vorgeschlagene Vorgangsweise führte dazu, dass der Antragsteller zum Schein ein Vertragsverhältnis eingehen müsste, das in seinen wirtschaftlichen Auswirkungen nicht anders zu bewerten sei, als die von der Antragsgegnerin abgelehnte Konstellation. Die Antragsgegnerin begnüge sich mit einem rein formellen Deckmantel, was willkürlich sei.

Die konkrete Ausgestaltung der vertraglichen Beziehungen sei von untergeordneter Bedeutung. Die wesentliche Frage sei, ob es für einen Netzbetreiber zulässig sei, den Netzzugang für eine PV-Anlage zu verweigern, wenn für diese Anlage ein Abnahmevertrag für die Überschusseinspeisung bestehe und die Erlöse aus diesem Vertrag einer vom Netzzugangswerber verschiedenen Person zukommen sollten. Die Verweigerung des Netzzugangs in dieser Konstellation sei unzulässig, weshalb die Antragsgegnerin verpflichtet sei, für die gegenständliche PV-Anlage Netzzugang zu gewähren.

Die Antragsgegnerin äußerte sich dazu am 25.2.2020 und brachte vor, dass eine gespaltene Stellung in der Anlagenbetreiberschaft insofern bestehe, als der Antragsteller Anlagenbetreiber der Anlage für Energie sei, die im eigenen Betrieb verbraucht werde, während der Contractor Anlagenbetreiber für die Energie sei, die eingespeist und an die OeMAG geliefert werden solle. Diese Konstruktion entspreche nicht den gesetzlichen Vorgaben.

II.2. Sachverhalt

Der Antragsteller ist Eigentümer der im Spruch bezeichneten Liegenschaft und des darauf errichteten Gebäudes. Auf der Liegenschaft und im Gebäude betreibt er einen Gewerbebetrieb. Auf Grund einer mit der Ingenieurbüro J... GmbH (im folgenden Contractor) mündlich abgeschlossenen Rahmenvereinbarung ist der Contractor verpflichtet, auf dem Betriebsgebäude des Antragstellers eine Photovoltaikanlage zu errichten und zu finanzieren. Diese Anlage wurde inzwischen errichtet und ist betriebsbereit. Die Erzeugungsanlage des Contractors soll mit der Verbrauchsanlage des Gewerbebetriebes des Antragstellers verbunden werden. Der Contractor soll zwar die Photovoltaikanlage betreiben, es ist jedoch nicht beabsichtigt, dass der Contractor über einen eigenen Netzzugangsvertrag mit der Antragsgegnerin verfügt. Ein solcher wurde bis jetzt auch nicht abgeschlossen. Dadurch soll einerseits der Bezug des Gewerbebetriebs aus dem öffentlichen Netz vermindert werden, andererseits ist beabsichtigt, erzeugte aber nicht im Gewerbebetrieb verbrauchte Energie in das öffentliche Netz einzuspeisen - technisch entspricht dies einem „Überschusseinspeiser“.

Im Verhältnis zwischen Contractor und Antragsteller ist der Contractor berechtigt, erzeugte Energiemengen, die nicht vom Antragsteller verbraucht werden, selbst kommerziell zu verwerten. Zu diesem Zweck hat der Contractor mit der OeMAG am 11.6.2019 einen Vertrag über die Abnahme und Vergütung von in das öffentliche Netz abgegebenem Ökostrom abgeschlossen.

Da der Antragsteller als Endverbraucher zwar bezugsseitig ein Netznutzungsrecht hat, jedoch auch die Einspeisung einer Erzeugungsanlage in das öffentliche Netz einer Netzzugangsvereinbarung bedarf, suchte der Antragsteller am 13.9.2019 bei der Antragsgegnerin um den Netzanschluss der Photovoltaikanlage in der Konfiguration „Überschusslieferung“ an.

Die Antragsgegnerin teilte mit E-Mail vom 24.9.2019 mit, dass die Inbetriebnahme einer Überschusseinspeiseanlage eines Anlagenbetreibers über die Anlage eines anderen Netzkunden nicht möglich sei, da an einem Netzanschluss nur ein Vertragspartner vorhanden sein könne, und es sich beim Betreiber der Erzeugungsanlage um dieselbe Rechtsperson handeln müsse. Außerdem sei gemäß § 8 Abs 1 Ökostromgesetz 2012 ein direkter Netzanschluss Grundvoraussetzung zur Förderwürdigkeit einer Photovoltaikanlage. In diesem Mail schlug die Antragsgegnerin vor, eine vertragliche Anpassung der Überschusseinspeiseanlage auf den bestehenden Netzkunden Arthur S. (Antragsteller) durchzuführen. Dies wurde vom Antragsteller am 8.10.2019 abgelehnt.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich im Wesentlichen aus dem Vorbringen der Verfahrensparteien und aus der Einsicht in die vorgelegten Verträge und den Schriftwechsel.

II.3. Rechtliche Beurteilung

1. Ein Contracting-Vertrag ist ein im ABGB nicht ausdrücklich geregelter Vertragstyp. Die Vertragsparteien sind bei der Gestaltung eines Contracting-Vertrages innerhalb der Grenzen zwingenden Rechts frei.
2. Die Antragsgegnerin verfügt gemäß § 44 Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz 2005 (Stmk EIWOG 2005), LGBl 70/2005 idF 63/2018 über eine Elektrizitätswirtschaftliche Konzession zum Betrieb eines Verteilernetzes und hat daher die im Gesetz geregelten Rechte und Pflichten eines Verteilernetzbetreibers.
3. Gemäß der Grundsatzbestimmung des § 15 EIWOG 2010 sind Netzbetreiber durch die Ausführungsgesetze zu verpflichten, Netzzugangsberechtigten den Netzzugang zu den genehmigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und bestimmten Systemnutzungsentgelten zu gewähren. Die Ausführungsgesetze haben nach § 16 Abs 1 EIWOG 2010 einen Rechtsanspruch der Berechtigten gemäß § 15 EIWOG 2010 vorzusehen, auf Grundlage der genehmigten AGB und den behördlich bestimmten Systemnutzungsentgelten die Benutzung des Netzes zu verlangen.

Nach den Legaldefinitionen nachstehender Ziffern der Grundsatzbestimmung des § 7 Abs 1 bezeichnet der Ausdruck

10. „Einspeiser“ einen Erzeuger oder ein Elektrizitätsunternehmen, der oder das elektrische Energie in ein Netz abgibt;
11. „Elektrizitätsunternehmen“ eine natürliche oder juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft, die in Gewinnabsicht von den Funktionen der Erzeugung, der Übertragung, der Verteilung, der Lieferung oder des Kaufs von elektrischer Energie mindestens eine wahrnimmt und die kommerzielle, technische oder wartungsbezogene Aufgaben im Zusammenhang mit diesen Funktionen wahrnimmt, mit Ausnahme der Endverbraucher;
12. „Endverbraucher“ eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Elektrizität für den Eigenverbrauch kauft;
14. „Entnehmer“ einen Endverbraucher oder einen Netzbetreiber, der elektrische Energie aus einem Übertragungs- oder Verteilernetz entnimmt;
17. „Erzeuger“ eine juristische oder natürliche Person oder eine eingetragene Personengesellschaft, die Elektrizität erzeugt;
18. „Erzeugung“ die Produktion von Elektrizität;
20. „Erzeugungsanlage“ ein Kraftwerk oder Kraftwerkspark;
- 23a. „gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen“ Erzeugungsanlagen, die elektrische Energie zur Deckung des Verbrauchs der teilnehmenden Berechtigten erzeugen;
38. „Kraftwerk“ eine Anlage, die dazu bestimmt ist, durch Energieumwandlung elektrische Energie zu erzeugen. Sie kann aus mehreren Erzeugungseinheiten bestehen und umfasst auch alle zugehörigen Hilfsbetriebe und Nebeneinrichtungen;
40. „Kunden“ Endverbraucher, Stromhändler sowie Elektrizitätsunternehmen, die elektrische Energie kaufen;
45. „Lieferant“ eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Elektrizität anderen natürlichen oder juristischen Personen zur Verfügung stellt;
49. „Netzbenutzer“ jede natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Elektrizität in ein Netz einspeist oder aus einem Netz entnimmt;

53. „Netzzugang“ die Nutzung eines Netzsystems;
54. „Netzzugangsberechtigter“ eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Netzzugang begehrt, insbesondere auch Elektrizitätsunternehmen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist;
55. „Netzzugangsvertrag“ die individuelle Vereinbarung zwischen dem Netzzugangsberechtigten und einem Netzbetreiber, der den Netzanschluss und die Inanspruchnahme des Netzes regelt;
56. „Netzzutritt“ die erstmalige Herstellung eines Netzanschlusses oder die Erhöhung der Anschlussleistung eines bestehenden Netzanschlusses.

4. § 2 Z 18, 19 und 50 und § 20 Stmk EIWOG 2005 lauten:

„§ 2 Begriffsbestimmungen

18. „Erzeugerin/Erzeuger“ eine juristische oder natürliche Person oder eine eingetragene Personengesellschaft, die Elektrizität erzeugt;
19. „Erzeugung“ die Produktion von Elektrizität;
50. „Netzzugangsberechtigte/Netzzugangsberechtigter“ eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Netzzugang begehrt, insbesondere auch Elektrizitätsunternehmen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist;

§ 20 Geregelter Netzzugang

(1) Netzbetreiberinnen/Netzbetreiber sind verpflichtet, den Netzzugangsberechtigten den Netzzugang zu den genehmigten allgemeinen Netzbedingungen und zu den bestimmten Systemnutzungstarifen auf Grund privatrechtlicher Verträge zu gewähren.

(2) Die Netzzugangsberechtigten haben unter Bedachtnahme auf Abs. 1 einen Rechtsanspruch, auf Grundlage der jeweils genehmigten allgemeinen Netzbedingungen und den von der Regulierungsbehörde bestimmten Systemnutzungstarifen die Benutzung des Netzes auf Grund privatrechtlicher Verträge zu begehren (Geregeltes Netzzugangssystem). Sie müssen jedoch dafür Sorge tragen, dass die technischen Voraussetzungen für den Netzzutritt in der Kundenanlage gegeben sind, ohne dass dadurch andere Kunden oder das beanspruchte Netz beeinträchtigt werden.“

Gemäß § 29 Z 2 und 3 Stmk EIWOG 2005 ist ein Verteilernetzbetreiber verpflichtet, zu seinen veröffentlichten AGB mit Endverbrauchern und Erzeugern privatrechtliche Verträge über den Anschluss abzuschließen (Allgemeine Anschlusspflicht) und Netzzugangsberechtigten zu den genehmigten AGB und bestimmten Systemnutzungsentgelten den Zugang zu seinem System zu gewähren.

5. Punkt XXVI. 2 der Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der Energienetze Steiermark GmbH, von der E-Control am 25. Juli 2014 genehmigt, lautet auszugsweise:

„2. Als Zuwiderhandlungen, die eine sofortige Aussetzung der Vertragsabwicklung rechtfertigen, gelten:

...

- e. Netzparallelbetrieb einer Erzeugungsanlage ohne Zustimmung des Netzbetreibers.“

Die Allgemeinen Bedingungen sind zwischen den Parteien vereinbart, weil der Antragsteller mit seiner Bezugsanlage Netzkunde der Antragsgegnerin ist, und sein Netzzugangsvertrag (für die Bezugsanlage) auf die Allgemeinen Bedingungen verweist. Würde der Antragsteller die bereits errichtete Erzeugungsanlage mit seiner elektrischen Anlage und damit mit dem öffentlichen Netz verbinden, würde diese zu einem Netzparallelbetrieb einer Erzeugungsanlage mit dem öffentlichen Netz führen, der ohne Zustimmung des Netzbetreibers erfolgte.

6. Gemäß § 6 Abs 1 ÖkostromG 2012 (ÖSG 2012) hat „jede Anlage das Recht, an das Netz jenes Netzbetreibers angeschlossen zu werden, innerhalb dessen Konzessionsgebiet sich die Anlage befindet.“ Nach der Legaldefinition des § 5 Abs 1 Z 5 ÖSG 2012 bezeichnet der Ausdruck „Anlage“ eine Stromerzeugungsanlage, die zumindest teilweise aus erneuerbaren Energieträgern Ökostrom erzeugt. Im Übrigen gelten gemäß § 5 Abs 2 ÖSG 2012 die Definitionen des EIWOG 2010.

Die OeMAG ist verpflichtet, durch Abschluss von Verträgen über die Abnahme und Vergütung von Ökostrom den ihr angebotenen Ökostrom unter anderem aus Ökostromanlagen auf Basis von Photovoltaik zu kontrahieren (§ 12 Abs 1 Z 2 lit b ÖSG 2012). Aus § 13 Abs 2 ÖSG 2012 erhellt, dass die OeMAG den Vertrag mit dem Betreiber der (hier) Photovoltaikanlage zu schließen hat.

Eine „Anlage“ kann nicht Träger von Rechten und Pflichten sein. Vor dem Hintergrund der

§§ 12 Abs 1 und § 13 Abs 2 ÖSG 2012 (vgl auch § 7 Abs 1: „Betreiber einer rohstoffabhängigen Anlage“ und § 8 Abs 2 ÖSG 2012: „Betreiber von rohstoffgeführten Anlagen“) ist § 6 Abs 1 ÖSG 2012 dahingehend zu verstehen, dass jeder Betreiber einer Anlage gemäß § 5 Abs 1 Z 5 ÖSG 2012 das Recht hat, an das Netz jenes

Netzbetreibers angeschlossen zu werden, innerhalb dessen Konzessionsgebiet sich die Anlage befindet.

7. Aus dem vorstehend dargelegten Rechtsrahmen folgt, dass der Antragsteller kein Recht hat, von der Antragsgegnerin den Anschluss der Photovoltaikanlage zu begehren. Da es sich bei der Photovoltaikanlage unzweifelhaft um eine Erzeugungsanlage gemäß § 2 Z 21 Stmk EIWOG 2005, handelt, ist derjenige, der mit dieser Anlage Elektrizität erzeugt, Erzeuger im Sinne des § 7 Abs 1 Z 17 EIWOG 2010 und § 2 Z 18 Stmk EIWOG 2005. Aus dem Umstand, dass der Contractor mit der OeMAG den Abnahme- und Vergütungsvertrag geschlossen hat, ist im Hinblick auf § 13 Abs 2 ÖSG 2012 zwanglos abzuleiten, dass die Erzeugungsanlage vom Contractor betrieben wird, der gemäß § 6 Abs 1 ÖSG 2012 das Recht hätte, den Netzzugang zu begehren. Daraus ergibt sich, dass der Antragsteller dieses Recht nicht hat, weil er die Anlage nicht selbst betreibt. Eine bloß interne Verfügungsberechtigung, wie vom Antragsteller aus dem Contracting-Verhältnis heraus behauptet, oder eine Verpflichtung des Antragstellers gegenüber dem Netzbetreiber, die technischen Vorgaben einzuhalten, begründeten eine Rechtsposition des Antragstellers in Bezug auf die Erzeugung der elektrischen Energie, die in einer Weise verdünnt ist, dass der Antragsteller hier nicht als „Erzeuger“ im Sinn der maßgeblichen elektrizitätsrechtlichen Vorschriften angesehen werden kann (vgl VwGH 2002/05/0010). Mangels Erzeugereigenschaft kann er auch keinen Ökostrom aus der Photovoltaikanlage einspeisen (vgl § 7 Abs 1 Z 10 EIWOG 2010; § 2 Z 11 Stmk EIWOG 2005); für die Einspeisung begehrt er jedoch Netzzugang. Personenmehrheiten können Erzeuger nur dann sein, wenn sie als juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft organisiert sind.
8. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.
9. Angemerkt wird, dass gemäß § 30 Abs 2 Stmk EIWOG 2005 die nach diesem Gesetz zuständige Behörde (Landesregierung) auf Antrag eines Zugangsberechtigten mit Bescheid festzustellen hat, ob und unter welchen Voraussetzungen die allgemeine Anschlusspflicht sowie das Recht zum Netzanschluss bestehen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht ein Instanzenzug an die ordentlichen Gerichte (Art 94 Abs 2 B-VG) offen: Die Partei, die sich mit dieser Entscheidung nicht zufriedengibt, kann die Sache innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheids bei dem zuständigen ordentlichen Gericht anhängig machen (§ 12 Abs 4 E-ControlG) (vgl VfSlg 16.648/2002).

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 4. März 2020